



Aktenzeichen: BAV-414.1-85/6/1
Ittigen, 21. April 2023

SICHERHEITSBESCHEINIGUNG (SSC)

**Sicherheitsbescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems
gemäss Art. 8c, 8e, 8f EBG, Art. 5b, 5c ff EBV; mit Verweis auf die
Richtlinie (EU) 2016/798 und Delegierten Verordnung (EU) 2018/762.**

NUMMER: CHNSA1020230013

1. INHABER DER BESCHEINIGUNG

Eingetragener Name (einschliesslich Rechtsform): Eisenbahndienstleister GmbH

Kurzbezeichnung: EDG

Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens: Eisenbahndienstleister GmbH
Erlengasse 3
8240 Thayngen

Nationale Registernummer: 2864

2. AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Behörde: Bundesamt für Verkehr BAV

Land: Schweiz

3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG

Dies ist eine:

- Neue Bescheinigung
- Erneuerte Bescheinigung
- Aktualisierte Bescheinigung

Nummer einer bereits vorliegenden Bescheinigung: CH1120170021

Nummer der Netzzugangsbewilligung: 60909

Gültig ab: 27. April 2023 bis 26. April 2028

Bundesamt für Verkehr BAV
Peter Schneider
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 38 80
Peter.Schneider@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



BAV-A-ECAF3401/21

Verkehrsart(en): Güterverkehr (einschliesslich der Beförderung gefährlicher Güter)
Spezieller Verkehr (Rangierfahrten, Probefahrten, Inbetriebsetzungsfahrten)

Netze / Strecken: Normalspurnetze der Schweiz¹

4. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Die Sicherheitsbescheinigung wird auf Grundlage der vom Gesuchsteller dem BAV eingereichten Unterlagen erteilt.

- Gesuchsunterlagen mit E-Mail vom 24. Januar 2023; Zugriff auf Dokumentenmanagementsystem Roxtra mit:
 - Gesuchsformular unterzeichnet vom 24. Januar 2023
 - Konvergenztabelle
 - SMS-Managementsystem
 - Beilagen

5. ANWENDBARE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung auf der Grundlage von Art. 8c, 8e, 8f EBG und Art. 5b, 5c ff EBV mit Verweis auf die Richtlinie (EU) 2016/798 und delegierten Verordnung (EU) 2018/762.

6. GEBÜHR

Gemäss Art. 21 GebV-öV (SR 742.102) wird für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung eine Grundgebühr erhoben. Darin enthalten ist ein Aufwand bis fünf Stunden. Für weiteren Aufwand wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Demgemäss wird die Gebühr für die Ersterteilung der Sicherheitsbescheinigung in Anbetracht der Grundgebühr von 1'000 Franken und des Zeitaufwandes von 21 Stunden auf total 4'780 Franken festgesetzt.

Ausstellungsdatum: 21. April 2023

Bundesamt für Verkehr



Baudraz Michel AWK6KC
19.04.2023

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Michel Baudraz
Sektionschef Zulassungen und Regelwerke



Hanhart Marcel SPTVKK
19.04.2023
i.V.

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Bruno Revelin
Sektionschef Bahnbetrieb

¹ Ausgenommen sind folgende Infrastrukturen: TL/M1, Rigi-Bahnen und Rorschach-Heiden

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a des VwVG. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des VwVG.

Beilage:

- Feststellungen und Nebenbestimmungen – Anhang zu SSC CHNSA1020230013

Elektronisch zu eröffnen an:

- Eisenbahndienstleister GmbH: stefan.rauscher@eisenbahndienstleister.ch

Rechnung folgt

Per E-Mail an:

- netzzugang@sbb.ch; netzzugang@bls.ch

Zur Information an:

- sn, su, bb/bor, gl/rub, zr/scp

Zum Visum an:

- gl/kae